

Zeitschrift:	Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses
Herausgeber:	Schweizer Bibliophile Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare
Band:	5 (1931)
Heft:	17: Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles
Artikel:	Zum Schutz des Schweizer Kunstgutes
Autor:	Heuberger, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-387038

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinigung schweizerischer Bibliothekare

Association des bibliothécaires suisses

Nachrichten — *Nouvelles*

Neue Folge No. 17

7. März 1931

REDAKTION: Dr. M. GODET, Schweiz. Landesbibliothek, BERN

Zum Schutz des Schweizer Kunstgutes.

Die St. Galler Verkäufe vom 7. November 1930 bei Hollstein & Puppel in Berlin brachten eine seit einiger Zeit vorbereitete Aktion ins Rollen. Schon lange hatten einsichtige Menschen erkannt wie verhängnisvoll es für die Schweiz werden könnte, wenn keine Schutzmassnahmen getroffen würden, um das Abwandern von Kunstschatzen und Altertümern nach dem Ausland zu verhindern. Die beklagenswerten Erscheinungen aus jüngster Zeit haben nicht nur die kleine Schar der Kunstreunde und Bibliophilen aufhorchen lassen, sondern es wurde eine Angelegenheit, welche die gesamte Schweizer Presse und somit auch den Grossteil des Schweizervolkes beschäftigte. Es war daher der richtige Augenblick, als am 2. Dezember 1930 Herr Nationalrat Dietschi eine Motin folgenden Inhalts der Bundesversammlung unterbreitete: „*Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze schweizerischer Kunstaltermümer vorzulegen.*“

Herr Dietschi führte in seinem Begründungsreferat, das mit warmem Empfinden für die Schätze unserer Vergangenheit getragen wurde, die Mittel vor, durch welche es möglich würde, diesem Uebel zu steuern und dem Schweizervolke dasjenige aus seinen ruhmreichen Zeiten zu retten, was nicht unwiederbringlich ins Ausland abgewandert ist. So stellt der Motionär die berechtigte Frage: „Ist eine zufällig zusammengestellte Behörde, eine Bibliothek- oder Museumskommission grundsätzlich berechtigt, über uralten Kulturbesitz des ihr unterstellten Instituts zu verfügen?“ Er beantwortet sie mit nein, denn das Kunstgut der Museen und Bibliotheken kann nicht mehr nur als Eigentum der betreffenden Institute betrachtet werden, sondern als Eigentum der Nation. Mit dieser Ansicht werden wohl die meisten Schweizerbürger übereinstimmen, denn das Kunstgut ist der Spiegel, der die Grösse und den Glanz der Nation am klarsten und tiefsten offenbart. Als zweite, wichtige Frage, die sich Nationalrat Dietrichi stellt, ist die, ob es sich bei diesen seltenen und wertvollen Blättern zumal bei der Stiftsbibliothek nicht um Stiftungsgut handelt, dem für alle Zeiten eine stiftungsgemäss Verwendung zu sichern wäre. Abgesehen von der juristischen vielleicht etwas

heiklen Seite dieser Ansicht, birgt deren Missachtung eine andere, praktische Gefahr in sich, nämlich, ein eventueller Schenker wird sich zweimal überlegen, ob er seine Schätze der Oeffentlichkeit anvertrauen will. Auch rein kaufmännisch, meint Dietschi, sind die Verkäufe, die bisher stattgefunden haben schlechte Geschäfte, indem der Verkauf ans Ausland stets zu billig erfolgt und der Veräusserer nicht annähernd den Wert für sein Objekt erhält, dafür aber der Rückkauf durch den Bund im Verhältnis zum Verkauf viel zu teuer ist; nicht zu denken an die oft fast an Erpressung lautenden Drohungen der Kunsthändler, wenn mit dem Rückkauf gezögert wird. Und nun fragt der Motionär, wer bringt uns Hilfe und hemmt dieses Uebel das an dem ererbten Kulturgut unserer Väter nagt? Nach seiner Ansicht kann es nur der Bund sein, denn der Bund hat ja selber diesen Weg gewiesen. In einer Botschaft vom 30. Mai 1889 über die Frage zur Gründung eines Nationalmuseums erklärt der Bundesrat, dass alle kantonalen Bestrebungen wie auch die der Vereine, wie der Schweiz. Gesellschaft für Erhaltung schweiz. Kunstdenkmäler, dem Uebel nicht steuern können und in der Folge sagt der Bundesrat wörtlich: „Es hat sich gezeigt, wenn hier eine wirksame Abhilfe getroffen werden soll, so muss eine mit ganz andern Kräften ausgerüstete Instanz ins Mittel treten und diese kann nur der Bund sein.“ Auf diesem Ausspruch des Bundesrates begründet Dietschi seinen Wunsch, der Bund möge ein Kunstschatzgesetz schaffen. Dietschi verlangt ferner die Schaffung eines Landesdenkmalamtes unter Leitung eines Bundeskunstwartes, das die Aufgabe hätte, ein genaues Verzeichnis aller im Lande in öffentlichem und privatem Besitz befindlichen Kunstdenkmäler, die als schutzwürdig erkannt würden, aufzunehmen, nebst einem planmäßig angelegten Platten-Archiv. Ein solches Inventar bildet die Grundlage für den weiteren Ausbau der Schutzvorrichtungen. Mit dem Inventar als Sicherungsmassnahme sind zu verbinden Anzeigepflicht mit Exportkontrolle und ein beschränktes Ausfuhrverbot. Letzteres nur auf Objekte die als unveräußerlicher Nationalbesitz angesprochen werden müssen. Um diese Kunstgüter dem Lande zu erhalten, sagt Dietschi, wird es unerlässlich sein für den Fall der Veräusserung ans Ausland ein Vorkaufsrecht des Bundes verbunden mit dem Enteignungsrecht zu schaffen.

Dem Motionär antwortet Bundesrat Meyer in wohlerwogener Rede, in welcher er sich grundsätzlich als einverstanden erklärt aber doch einige Befürchtungen gegen die Auffassung Dietschis hegt, da er das Vorgehen des Bundes im Sinne der gestellten Motion im heutigen Momente noch nicht absolut zum Entscheide reif erachtet, auch hat er Bedenken gegen die imperative Fassung der Motion. Der Bundesrat will die Sache doch lieber noch überlegen und empfiehlt die Motion zur Prüfung im Sinne eines Postulates zu überweisen. Diesem Begehrten wurde zugestimmt

und nun wartet man auf die baldige Erfüllung eines Wunsches von vielen Schweizern, die mit Beschämung zusehen müssen, wie unser Erbgut ans Ausland verschachert wird. Es ist nun zu hoffen, dass in dem neuen zu erwartenden Kunstschutzgesetz die Bibliotheken auch eingeschlossen werden, denn obwohl Bücher nicht als eigentliche Kunstdenkmäler angesprochen werden können, so sind sie doch Kulturgüter, die berechtigt sind, dass man Sorge zu ihnen trägt und ihnen den Schutz angedeihen lässt, damit nicht fremde Händler die Bibliotheken plündern und seltene Drucke für immer unseren Händen entgleiten.

Dr. H. Heuberger.

GENÈVE. *Bibliothèque publique et universitaire.*

L' allocation annuelle de l'Etat de Genève à la B. P. U. a été portée pour 1931 de 10 000 à 15 000.— fr.

ZÜRICH. *Zentralbibliothek.*

Das seltene Fest des fünfzigjährigen Amtsjubiläums konnte am 12. Januar 1931 Direktor Dr. Hermann Escher begehen. Am 21. November 1880 provisorisch zum 2. Unterbibliothekar der damaligen Stadtbibliothek gewählt, trat er am 12. Januar 1881 sein Amt an. Was der nach wenigen Jahren an die Spitze der Anstalt vorgerückte Bibliothekar für die Modernisierung und den Ausbau der Stadtbibliothek, für die Vorbereitung und die Durchführung der Zürcher Bibliothekenvereinigung und nach deren glücklichen Vollendung für die Organisation der Zentralbibliothek geleistet hat, braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Die Bibliothekskommission hatte auf den 10. Januar zu einer Feier in engem Kreise eingeladen, bei der die Verdienste des Jubilars nach verschiedenen Seiten gewürdigt wurden. Es sprachen die Herren a. Regierungsrat Dr. H. Mousson (an Stelle des durch einen Unfall am Erscheinen verhinderten Kommissionspräsidenten Regierungsrat Dr. O. Wettstein), Stadtrat B. Kaufmann (für den durch Amtsgeschäfte an der Teilnahme abgehaltenen Stadtpräsidenten Dr. E. Klöti), der Rektor der Universität Prof. L. Köhler, Dr. Franz Zelger für die Bürgerbibliothek Luzern, Prof. Dr. G. Binz als Präsident der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare. Direktor Dr. M. Godet von der Schweizerischen Landesbibliothek musste sich wegen Krankheit leider mit einem schriftlichen Gruss begnügen. Eine Ehrung ganz besonderer Art bedeutete die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins deutscher Bibliothekare, für die Prof. G. Leyh (Tübingen) sprach; Dr. Escher wird damit der Dritte im Bunde der Ehrenmitglieder des Vereins neben Minister Schmidt-Ott und Kardinal Ehrle. Dem Jubilar und den Gästen wurde eine vom Personal der Zentralbibliothek und von einem Freunde der Anstalt